

Arbeitsrecht

(Nr. 36/2005)

Unentschuldigtes Fehlen: Abmahnung und Kündigung

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt entschied:

Einem Arbeitnehmer darf auch bei mehrwöchigem unentschuldigtem Fehlen nicht ohne weiteres gekündigt werden. Das entschied das AG Frankfurt.

Der Arbeitgeber muss zunächst eine Abmahnung aussprechen oder den Arbeitnehmer zumindest auffordern, wieder zur Arbeit zu kommen.

**Urteil des AG Frankfurt – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 22 Ca 8289/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 04. Februar
2005**

05.02.2005